

RS Vwgh 2021/4/27 Ra 2021/12/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §143

BDG 1979 §40

BDG 1979 §43

BDG 1979 §44

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Die Tätigkeit als Bezirks-IT-Ermittlerin setzt keine E 2a-Ausbildung voraus. Die Qualifikation für eine solche Tätigkeit liegt innerhalb der Bandbreite der Verwendung eines E 2b-Bediensteten, womit keine Zuordnung zu einer höheren Verwendungs- oder Funktionsgruppe begründet ist. Die Tätigkeiten als Bezirks-IT-Ermittlerin dürfen als (schlichte) Verwendungsänderung der Beamtin rechtmäßig mittels Weisung zugewiesen werden, womit die der Beamtin damit übertragenen Aufgaben aber auch Teil des ihr zugewiesenen Arbeitsplatzes werden (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2018/12/0018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021120014.L01

Im RIS seit

14.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at